

Nr.: 234-XVI./2019

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	20.11.2019
■ Fachbereich	Aufnahme & Integration	
■ Verfasser/-in	Vollbrecht, Thomas	
■ Telefon	07621 410-5300	

Beratungsfolge	Status	Datum
Kreistag	öffentlich	20.11.2019

Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion der SPD vom 05.11.2019 auf Initiierung eines Projektes zur Vermittlung von Flüchtlingen in Arbeitsverhältnisse, insbesondere der Gruppe II

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird mit einer Unterarbeitsgruppe des Fachkreises Migration & Integration ein Konzept erstellen, wie Flüchtlinge der Gruppe II durch Schaffung von Angeboten zur Tagesstruktur sinnvoll beschäftigt werden können.

Das Konzept wird im noch ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Gremium zur endgültigen Entscheidung vorgestellt.

Für die Umsetzung des Konzeptes werden im Jahr 2020 insgesamt 50.000 EUR bereitgestellt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.80	Sonstige Hilfen und Leistungen
Produkt(e)	31.80.10	Förderung der Integration von Flüchtlingen
Wirkungsziel / beabsichtigte Wirkung (Was soll erreicht werden?)		Flüchtlinge der Gruppe II sollen durch die Schaffung von Tagesstrukturen sinnvoll beschäftigt werden
Leistungsziel / angestrebtes Ergebnis (Was müssen wir dafür tun?)		Schaffung von bedarfsgerechten Angeboten
Zielerreichungskriterium (Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):		Anzahl der Teilnehmer

<input checked="" type="checkbox"/> Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung
<input checked="" type="checkbox"/> Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,
<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag
	50.000 €	€ 50.000
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.
	€	€
		einmalig in
		wiederkehrend
		Investitions- kosten LK netto
		zeitliche Umsetzung
		€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand				50.000 €		
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2018	2019	2020	2021	ab 2022
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

Deckungsvorschlag (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

I. Allgemeines

Strategisches Ziel des Landkreises ist die Förderung der Integration von Flüchtlingen mit guter Bleibeperspektive. Hierzu fördert und finanziert der Landkreis zahlreiche Integrationsmaßnahmen und Unterstützungsangebote mit dem Ziel, ein friedliches, verträgliches und gutes Miteinander zu erreichen.

Im Rahmen des sogenannten „Migrationspaketes“ sind zahlreiche restriktive Gesetzesänderungen auf den Weg gebracht worden, wobei die Klärung der Identität ein zentraler Baustein ist. Über die Umsetzung der neuen Gesetze beseht jedoch derzeit noch kein eindeutiger politischer Konsens.

Aus Sicht der Verwaltung geht es beim Migrationspaket im Kern darum, die Befugnisse von Polizei und Ausländerbehörden so auszuweiten, dass die Anzahl der Abschiebungen deutlich erhöht wird und weniger Abschiebungen scheitern

Abgelehnte Asylbewerber, die an der Klärung ihrer Identität nicht mitwirken, sollen mit Arbeitsverboten, Wohnsitzauflagen und Bußgeldern sanktioniert werden. Mit den Verschärfungen wird die Integration dieser Menschen ganz bewusst blockiert und ist somit politisch gewollt.

Es ist klarer politischer Wille, dass rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, Deutschland verlassen müssen. Unter dieser Prämisse ist es nicht zielführend, dass der Landkreis Lörrach diesen Personenkreis mit integrativen Maßnahmen fördert.

Die bisherigen Erfahrungen haben weiterhin gezeigt, dass eine Arbeitsmarktintegration auch ohne größere Unterstützung durch Dritte möglich ist. Es gibt genügend Beispiele, die zeigen, dass Menschen aufgrund ihrer persönlichen Einstellung mit Ehrgeiz und mit Motivation die deutsche Sprache gelernt und eine Erwerbstätigkeit aufgenommen haben.

Die vielen Menschen mit unsicherer Bleibeperspektive können selbst bestimmen, wie sie ihre Zukunft im Landkreis Lörrach gestalten möchten:

Wenn sie ihre Identität preisgeben, steht ihnen der Arbeitsmarkt offen, möglicherweise können sie aber bei Eintreten der vollziehbaren Ausreisepflicht aber auch von Abschiebung bedroht sein. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungs- bzw. Arbeitsduldung besteht jedoch die Chance, eine solche auch zu erhalten.

Bei fehlender Mitwirkung zur Identitätsklärung ist die Konsequenz jedoch eindeutig und klar: Bei Ablehnung des Asylantrags und vollziehbarer Ausreisepflicht droht – sofern keine anderen Abschiebungshindernisse bestehen - ein Arbeitsverbot und eine Kürzung der Leistungen nach dem AsylbLG auf das Unabweisbare.

Die konsequente Durchsetzung der Ausreisepflicht von nicht bleibeberechtigten Ausländern ist wichtiges und erklärtes ausländerpolitisches Ziel und somit ein wesentliches Element einer glaubwürdigen Ausländerpolitik.

Dabei ist der freiwilligen Rückkehr im Interesse aller Beteiligten der Vorzug vor zwangswesen Rückführungsmaßnahmen zu geben. Dafür hält der Landkreis entsprechende Beratungsressourcen vor.

II. ABC-Projekt

Der Kreistag hat am 21.11.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Das ABC-Projekt wird bis zum 31.12.2019 gemäß dem von der Verwaltung erstelltem Kurzkonzept fortgesetzt, mit der Option einer Verlängerung nach einer Evaluation und rechtzeitigen Beratung in den zuständigen Gremien.“

Der Sozialausschuss wurde am 02.10.2019 mit einem Zwischenbericht über die Ergebnisse informiert. In der Sitzung wurde mitgeteilt, dass die Verwaltung nach Sachlage keine Notwendigkeit für eine Verlängerung des ABC-Projektes sieht.

Dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass die vereinbarten Leistungsziele nicht erreicht wurden.

Mit ABC vereinbarte Leistungserwartungen für das Jahr 2019:

a)

Stabilisierung von 50 Flüchtlingen in den bisherigen Arbeitsverhältnissen; ggfs. Wieder- und Weitervermittlung

Das Ziel wurde nicht erreicht, da zum Stichtag 30.09.2019 mit ABC nicht abschließend geklärt werden konnte, wie viele Personen tatsächlich (für mind. 1 Tag oder mehr) in einem Arbeitsverhältnis waren. Nach interner Auswertung und Hochrechnung waren dies nur 27 Personen.

b)

Neuvermittlung von 60 – 70 Flüchtlingen in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse

Das Ziel wurde nicht erreicht, weil seit Projektbeginn am 01.12.2017 bis zum Stichtag 30.09.2019 insgesamt (also über den gesamten Projektzeitraum) nur 76 Personen in Arbeit vermittelt worden sind.

In Arbeit vermittelt ist hierbei außerdem nicht gleichzusetzen mit einer tatsächlichen Arbeitsaufnahme. Die Frage, welche der 76 Personen, die Arbeit (für mind. 1 Tag oder mehr) auch tatsächlich angetreten haben, wurde von ABC nicht konkret beantwortet.

c)

Systemische Einführung von Selbstlernen der deutschen Sprache mit Handy Apps bei mindestens 30 Flüchtlingen; Dokumentation des Lernfortschritts und Auswertung der Erfahrungen

Das Ziel wurde nicht erreicht, weil die sich gezeigt hat, dass ohne Anleitung und Unterstützung durch Dritte ein Spracherwerb über die Selbstlern App nur sehr eingeschränkt möglich ist und keine befriedigenden Ergebnisse erzielt werden.

d)

Akquirierung von weiteren Unterstützern des Projektes (z. B. Stiftungen), um eine zukünftige Co-Finanzierung zu ermöglichen.

Das Ziel wurde nicht erreicht, der Verwaltung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Anmerkung zu den von ABC gelieferten Daten:

Eine Auswertung der von ABC gelieferten Daten war schwierig, weil die Daten wiederholt in unterschiedlichen Formaten gemeldet worden sind (neue Spalten, andere Merkmale, in Arbeit vermittelt ohne Angabe ob auch tatsächlich eine Arbeitsaufnahme erfolgt ist)). Bisher war es

trotz zahlreicher Gespräche nicht möglich, eine standardisierte einheitliche Datenmeldung zu erreichen.

Evaluation zur Methode und Erfolge von ABC im Verhältnis zu anderen Trägern

Eine Darstellung der Methoden und Erfolge ist nicht möglich, da es an einer Vergleichbarkeit fehlt. Hierzu wird auf den beigefügten Vermerk des Fachbereiches Aufnahme & Integration vom 22.10.2018 verwiesen.

Zusammenfassung:

- 1. ABC hat die Leistungserwartungen nicht erfüllt.**
- 2. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich inzwischen so stark verändert, dass keine Notwendigkeit für eine Fortsetzung des ABC-Projektes mehr besteht.**

III. Antrag der Fraktion der SPD:

Der beigefügte Antrag verfolgt das Ziel der Vermittlung der Gruppe II in Arbeitsverhältnisse.

Dabei ist zunächst zu klären, ob hierfür tatsächlich Bedarf besteht oder ob sich die Bedarfslagen inzwischen verändert haben:

Durch die zahlreichen Gesetzesänderungen wird es aus Sicht der Verwaltung insbesondere bei der Gruppe II vermehrt zu Arbeitsverboten kommen.

Derzeit kann dieser Personenkreis während des laufenden Asylverfahrens und wenn ein Arbeitsmarktzugang besteht grundsätzlich mit Zustimmung der Ausländerbehörde eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Im Rahmen des Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, welches ab 01.01.2020 in Kraft tritt, zeichnen sich weitere Änderungen ab. So wird eine Pflicht zur Identitätsklärung bzw. zur Mitwirkung auch für Asylantragstellerinnen und Asylantragsteller schon während des Asylverfahrens bestehen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 – 6 AsylG).

Aus Sicht der Verwaltung wird sich die Anzahl der Personen, die dem Arbeitsmarkt zukünftig zur Verfügung stehen, deutlich reduzieren.

Außerdem gilt: Flüchtlinge der Gruppe II, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, finden mit einer entsprechenden Einstellung und Motivation auch ohne vollumfängliche Unterstützung durch Eigeninitiative Arbeit.

IV. Empfehlung der Verwaltung

Auch wenn nach Sachlage ein Bedarf für ein Arbeitsförderungsprojekt für Flüchtlinge der Gruppe II nicht gesehen wird, war zu prüfen, ob es andere Formen der Beschäftigung geben kann, welche die Situation der Menschen positiv beeinflussen.

a) Situation in der vorläufigen Unterbringung (VU)

Mit Stand vom 31.10.2019 befanden sich insgesamt 380 Flüchtlinge in der VU. Der Anteil der Gruppe II beträgt 89,5 Prozent.

Insbesondere der hohe Anteil an alleinstehenden jungen Männern mit über 50 Prozent wird von den dargestellten restriktiven gesetzlichen Vorgaben betroffen sein und damit auch mit einer

Perspektivlosigkeit konfrontiert.

Bereits jetzt sind Suchtproblematiken (Drogen- oder Alkoholkonsum), psychische Auffälligkeiten, Gewalttätigkeiten sowie Kriminalität erkennbar.

Solange die Betroffenen sich noch im laufenden Asylverfahren befinden ist es möglich, sie im Rahmen von so genannten Arbeitsgelegenheiten über das AsylbLG zu beschäftigen. Dies können beispielsweise Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft sein, aber es kommen auch Einsätze außerhalb in Betracht. Leider ist jedoch festzustellen, dass das Interesse der Betroffenen an diesen Arbeitsgelegenheiten nur eingeschränkt ist.

Es braucht hier also andere Ansätze, um eine Tagesstruktur zu schaffen. Dies könnten aus Sicht der Verwaltung zielgruppenorientierte Angebote wie Sucht- und Gewaltprävention, sowie Freizeitprojekte und soziale Gruppenarbeit (Erlebnispädagogik, Sport, Musik, Kunst etc.) sein.

Durch die Schaffung einer Tagesstruktur mit Beschäftigungsmaßnahmen könnte eine deutliche Entspannung der Situation vor Ort erreicht werden.

b) Situation in den Städten und Gemeinden

Auch hier befinden sich zahlreiche Personen der Gruppe II, die ebenfalls von den restriktiven Gesetzesvorgaben tangiert sein werden bzw. bereits schon sind.

Diese Personengruppe kann u. a. durch das Krisenteam für auffällige Flüchtlinge (KaF) Unterstützung erfahren, das ebenfalls bedarfsgerechte Angebote wie Sucht- und Gewaltprävention sowie Freizeitprojekte und soziale Gruppenarbeit entwickelt.

Des Weiteren fördert der Landkreis über die Integrationsmittel im Jahr 2019 ein Projekt für ein Empowerment- und Integrationstraining für geflüchtete junge Frauen und weibliche Jugendliche in Zell im Wiesental.

V: Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird mit einer Unterarbeitsgruppe des Fachkreises Migration & Integration ein Konzept erstellen, wie Flüchtlinge der Gruppe II durch Schaffung von Angeboten zur Tagesstruktur sinnvoll beschäftigt werden können.

Das Konzept wird im noch ersten Halbjahr des Jahres 2020 im Gremium zur endgültigen Entscheidung vorgestellt.

Für die Umsetzung des Konzeptes werden im Jahr 2020 insgesamt 50.000 EUR bereitgestellt.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend

Anlagen:

- Antrag der Fraktion der SPD vom 05.11.2019

- Evaluation zur Methode und Erfolge von ABC im Verhältnis zu anderen Trägern

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der CDU, Grünen und SPD vom 09.10.2018 auf Fortsetzung des ABC-Projektes „Förderung der Integration von Flüchtlingen in Arbeit; insbesondere der Gruppe II; Evaluation zur Methode und Erfolge von ABC im Verhältnis zu anderen Trägern

A) Allgemeines

Die Flüchtlinge lassen sich in drei Gruppen aufteilen, bei denen es völlig unterschiedliche Rahmenbedingungen hinsichtlich der Arbeitsmarktintegration gibt.

1. Die erste Gruppe umfasst alle Flüchtlinge aus Ländern mit einer guten Bleiberechtsperspektive (Gruppe I)

Diese Gruppe hat sehr gute Rahmenbedingungen für eine Arbeitsmarktintegration.

Zuständig ist die Agentur für Arbeit (BA) und das Jobcenter, das für diese Personengruppe ein eigenes Kompetenzteam (Kompas) zur Arbeitsintegration aufgebaut hat. Dieses kümmert sich ausschließlich um die Zielgruppe der Flüchtlinge mit guter Bleiberechtsperspektive und sowie um Personen, die nach einem positivem Abschluss des Asylverfahrens ein Bleiberecht erhalten.

2. Die zweite Gruppe umfasst alle Flüchtlinge, die nicht aus Ländern stammen, die eine gute Bleiberechtsperspektive haben und nicht aus so genannten „sicheren Herkunftsländern“ kommen (Gruppe II).

Diese Gruppe beinhaltet einerseits Menschen, die zwar nicht von vornherein durch eine bestimmte Nationalität eine hohe Bleibewahrscheinlichkeit haben, aber andererseits nach positivem Abschluss des Asylverfahrens ggfs. hier bleiben können und unter den gleichen Rahmenbedingungen wie die erste Gruppe in den Arbeitsmarkt integriert werden.

Bei vielen aus dieser Personengruppe wird das Asylverfahren abgelehnt, sie werden geduldet und es besteht eine Ausreisepflichtung. Die Schwierigkeit ist, dass noch nicht klar ist, ob ein langfristiger Aufenthalt in Deutschland wahrscheinlich ist oder nicht.

Die Erfahrung zeigt, dass sich diese Menschen trotzdem noch über Jahre hier aufhalten. Förderangebote sind kaum vorhanden.

3. Zur dritten Gruppe zählen Flüchtlinge aus sogenannten „sicheren Herkunftstaaten“ (Gruppe III)

Diese Gruppe hat eine sehr geringe Bleibewahrscheinlichkeit. Deshalb ist die Vorbereitung zur Integration in den Arbeitsmarkt, auch im Hinblick auf die vorhandenen Res-

sourcen, aus Sicht der Verwaltung eher nachrangig zu sehen.
Ziel ist die Vermittlung von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, damit während des Aufenthalts in Deutschland ein Mindestmaß an Kommunikationsfähigkeit (Arzt, Einkaufen, soziale Kontakte) sichergestellt ist.

Flüchtlinge aus diesen Ländern werden nur noch im Einzelfall an die Landkreise weitergegeben.

B) Projektträger mit dem Ziel der Integration in Arbeit – insbesondere der Gruppe II

Für diese Personengruppe sind überwiegend nur Träger tätig, die vom Landkreis beauftragt worden sind oder die vom Land oder Bund entsprechende Fördergelder erhalten. Nach Kenntnis der Verwaltung sind dies:

a. Caritas und Diakonisches Werk

im Rahmen der Sozialbetreuung in der vorläufigen Unterbringung sowie durch das Integrationsmanagement in den Städten und Gemeinden

b. Diakonisches Werk, Projektverbund Baden

Mit dem Projekt „Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge“ gibt es ein Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsagentur und dem Jobcenter/Kompetenzteam zur Sprachqualifizierung mit dem Ziel, langfristige Arbeitsstellen zu vermitteln.

c. Arbeitsagentur mit Jobcenter/Kompas

Personen der Gruppe II werden nur sehr eingeschränkt gefördert.

Weitere Informationen zu a: Sozialbetreuung GU

Vorrangige Tätigkeit ist die Unterstützung bei der Vorbereitung auf ein Leben in einer anderen Kultur. Es gelten die Richtlinien vom 29.12.2017, wo die Ziele und Aufgaben festgelegt sind. Die Mitwirkung bei der Qualifizierung und der Klärung von Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Unterstützung der Betroffenen bei Problemen mit Arbeitgebern etc. ist nur ein Teil eines großen Aufgabenfeldes. Und es gilt ein Betreuungsschlüssel von einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) bei 100 Flüchtlingen (1:100).

Weitere Informationen zu a: Integrationsmanagement in den Städten und Gemeinden

Zahlreiche Städte und Gemeinden haben den Landkreis mit der Umsetzung beauftragt. Für die eingesetzten Integrationsmanagerinnen und –manager gelten die Richtlinien vom 29.12.2017, wo die Ziele und Aufgaben festgelegt sind. Auch hier gilt, dass die Mitwirkung bei der Qualifizierung und der Klärung von Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Unterstützung der Betroffenen bei Problemen mit Arbeitgebern etc. nur ein Teil eines großen Aufgabenfeldes ist. Wichtige Bestandteile der Arbeit sind die Unterstützung bei der Suche nach eigenem Wohnraum sowie die Erarbeitung eines individuellen Integrationsplanes. Relativ viel Zeit kostet die individuelle Betreuung von auffälligen Personen. Da die Richtlinien keinen verbindlichen Personalschlüssel vorgeben, sind die Prioritäten in Absprache mit der jeweiligen Kommune zu treffen.

Weitere Informationen zu b: Diakonisches Werk, Projektverbund Baden

Der Projektverbund besteht aus neun eng miteinander vernetzten Trägern und ist mit operativen Standorten in Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Freiburg und Lörrach in Baden präsent.

Es bestehen Kooperationen mit den relevanten Arbeitsmarktakteuren, der regionalen Arbeits-

verwaltung, Betrieben sowie der öffentlichen Verwaltung.

Das Angebot für Geflüchtete umfasst u. a. eine individuelle Beratung, berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und insbesondere auch die Vermittlung in bestehende Sprachkurseangebote.

Weitere Informationen zu c: ABC

Hauptaufgabe ist ausschließlich die Vermittlung in Arbeit auf meist unkonventionelle Art und Weise

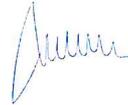
C) Fazit:

Eine Darstellung der Methoden und Erfolge ist nicht möglich, da es an einer Vergleichbarkeit fehlt.

Ein grundsätzliches Problem aller Träger ist, dass es keine ausreichende Sprachförderung für die Flüchtlinge der Gruppe II gibt. Alle müssen auf die Sprachförderung des Landes „VwV Deutsch für Flüchtlinge“ zurückgreifen, wo der Landkreis 40 % der Kosten zu tragen hat.

22.10.2018

Datum



Thomas Vollbrecht

Unterschrift

SPD Kreistagsfraktion Lörrach

Frau Landrätin
Marion Dammann
Palmstraße 3
79539 Lörrach

Kreistagsfraktion der SPD:
Fraktionsvorsitzender
Klaus Eberhardt
Dienstlich erreichbar
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)
e-mail:
k.eberhardt@rheinfelden-baden.de
Telefon: 07623,95251

Antrag zur Sitzung des Sozialausschusses am 06.11.2019

Lörrach, 05.11.2019

Sehr geehrte Frau Landrätin Dammann,

die Fraktion der SPD bringt den nachfolgenden Antrag mit der Bitte um Beratung und Klärung der weiteren Schritte in der Sitzung des Sozialausschusses am 06.11.2019 ein.

- **Es soll ein Projekt zur Vermittlung von geflüchteten Menschen - vor allem der Gruppe 2 - in Arbeitsverhältnisse weitergeführt werden.**
- **Bezogen auf die aktuellen rechtlichen Vorgaben soll für das Haushaltsjahr 2020 ein Projekt erneut konzipiert werden mit dem Ziel, es noch im Haushaltsjahr 2020 umzusetzen.**
- **Dazu sollen Haushaltsmittel in Höhe von 50 000 € zur Umsetzung spätestens in der zweiten Jahreshälfte eingestellt werden.**

Zur Begründung

In der Sozialausschusssitzung vom 02.10.2019 hat der Ausschuss Kenntnis vom Zwischenbericht zum Projekt „Arbeit-Bildung-Chancen“ für Geflüchtete genommen.

Von Seiten der Verwaltung wurde geäußert, dass dieses Projekt in 2020 nicht weitergeführt werden soll.

Auf die seither erfolgten Ausführungen, Darstellungen, Gegendarstellungen und Kommentierungen in der Einschätzung der rechtlichen Grundlagen und der tatsächlichen Prozentzahl der in Arbeit zu vermittelnden Personen (Kriterien für die Beschäftigungsduldung/ Arbeitserlaubnisse u.a.) wollen wir hier nicht weiter eingehen.

Auch wir sehen die Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung als unverzichtbare Grundvoraussetzung.

Das gilt in gleicher Weise für Kernkompetenzen wie z.B. Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sowie die Bereitschaft und das Engagement in der Erweiterung der sprachlichen Kompetenzen. Der Grundsatz „Fördern und Fordern“ gilt hier eindeutig als Kriterium.

Der Personenkreis, der diese Anforderungen erfüllen will, diese Haltung hat und seine Arbeitskraft einbringen will, darf aber nicht ohne realistische Chance bleiben, durch eine Erwerbstätigkeit seine Situation als Hilfeempfänger zu verändern.

